

### **3 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

#### **3.1 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII**

Der § 8a SGB VIII und die abgeschlossenen Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geben Handlungsschritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor. Der folgende Abschnitt konkretisiert die einzelnen Schritte und versteht sich als Handlungsempfehlung für Sie als Fachkräfte:<sup>1</sup>

#### **Austausch im Team und Einbeziehung der Leitung**

Fallen Ihnen konkrete Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder gar sehr wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und diskutieren Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen und Befürchtungen im Team. Der Einbezug der Leitung und eines Fachteams sichert, dass die Einschätzung einer Gefahr sowie die Erstellung eines funktionierenden Schutz- und Hilfeplanes nicht im Ermessen einer einzelnen Fachkraft verbleibt.

Die Einschätzung der Gefährdung im Fachteam ist besonders gut geeignet, die eigenen Sichtweisen einer Überprüfung zu unterziehen und bereits hier gemeinsam mögliche Defizite aber auch Ressourcen in den Blick zu nehmen und zu erörtern. Hiermit soll nicht zuletzt auch einem übereilten und unreflektierten Handeln entgegengewirkt werden, was andererseits aber nicht heißen darf, in Notfallsituationen abzuwarten und / oder sich in Diskussionen zu verlieren!

Als Basis für diese Teamberatung kann der zuvor ausgefüllte Einschätzungsbogen bei Kindeswohlgefährdung dienen (vgl. Formblätter Kapitel 3). Es empfiehlt sich dabei Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren. In der Regel ist an dieser Stelle ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten angebracht, um die Eindrücke im Kontakt mit den Eltern besser einordnen zu können und ein Bild von deren Problemsicht zu erhalten.

#### **Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Erhärten sich im Rahmen des Austausches im Team die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, organisiert die Leitungsperson ein Fallgespräch unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Hierbei wird eine erweiterte Gefährdungseinschätzung vorgenommen und geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trügereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann bzw. ob eine Inanspruchnahme anderer Hilfen geeignet und notwendig erscheint. Insbesondere gilt es in diesem Schritt zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind.

Im Verlaufe dieses Fallgespräches wird, wenn die Gefährdungseinschätzung im Ergebnis zu einer drohenden bzw. bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung tendiert, festgelegt, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen organisiert.

Dabei sind geeignete Maßnahmen und Hilfen zu entwickeln, die zu einer Beseitigung der Kindeswohlgefährdung führen. Je nach Gefährdungseinschätzung ist ein entsprechender Terminplan einzuhalten, der erforderlichenfalls eine Unverzüglichkeit der Maßnahmen gewährleistet.

### **Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten**

Vorausgesetzt der Schutz des Kindes wird hierdurch nicht beeinträchtigt, sollten im nächsten Schritt die Erziehungsberechtigten in die weitere Beratung einbezogen werden. Auch das Kind oder der Jugendliche wird dabei in altersgerechter Weise involviert. Die Familie soll hierbei nun über die in den vorherigen Schritten getroffene Gefährdungseinschätzung informiert und für eine Inanspruchnahme von Hilfen aufgeschlossen werden. Als Fachkraft haben Sie hierbei auch eine Lotsenfunktion, durch die Sie der Familie den Weg zu Angeboten der Jugendhilfe bzw. zum Jugendamt erleichtern können.

Ziel ist es, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten einen verbindlichen Beratungs- und / oder Hilfeplan mit entsprechenden Zeitplänen und Zielkriterien aufzustellen.

Dieses Gespräch sollte zuvor mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ gut vorbereitet werden.

Bitte beachten Sie dabei, dass im Gespräch nicht das Ziel zu verfolgen ist, einseitig Maßnahmen vorzugeben, sondern vielmehr mit den Familien über Wahrnehmungen von Defiziten und Gefährdungen gesprochen und mit ihnen ein gemeinsames Hilfeverständnis entwickelt werden soll. Dabei besteht die Herausforderung das Gespräch so zu gestalten, dass dieses die Eltern nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderungen ermöglicht.

Zur Frage, was bei einem Elterngespräch berücksichtigt werden sollte, folgen Sie bitte den Ausführungen im Kapitel 5, Gesprächsführung.

***Achtung: Besteht eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind bzw. den Jugendlichen, oder würde eine solche Gefährdung durch die Information der Erziehungsberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten, ist eine sofortige Verständigung des Jugendamtes notwendig.***

### **Überprüfung der Zielvereinbarung und gegebenenfalls erneute Risikoabschätzung**

Um sicher zu gehen, ob die Kindeswohlgefährdung durch die angenommenen Hilfen behoben werden kann, sollte die Einrichtung die Umsetzung des vereinbarten Hilfeplanes begleiten und dessen Wirkung einschätzen. Wenn notwendig müssen Änderungen des Hilfeplanes erfolgen.

Wird festgestellt, dass die angebotenen Hilfen nicht angenommen wurden oder nicht geeignet waren, die bestehende Kindeswohlgefährdung in einem angemessenen Zeitraum abzubauen, wird eine erneute Risikoabschätzung mit entsprechenden Folgeschritten notwendig.

## **Einschaltung des Jugendamtes / Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein, oder von vornherein keine erfolversprechenden Hilfen verfügbar sein, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden.

Über diesen Schritt sind die Eltern zu informieren, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Anhaltspunkte für eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und / oder -fähigkeit können beispielsweise sein:

- *fehlende Problemeinsicht*
- *unzureichende Kooperationsbereitschaft*
- *eingeschränkte Fähigkeit Hilfe anzunehmen*
- *bisherige Unterstützungsversuche für die Familie unzureichend*

In Vorbereitung auf die Information des ASD sollte der Meldebogen (vgl. Kapitel 3, Formblätter) ausgefüllt werden. Dieser enthält die wichtigsten Punkte, die für den ASD in der weiteren Bearbeitung des Falles relevant sein können.

Die Information des Jugendamtes erfolgt in der Kinder- und Jugendhilfe nach Möglichkeit ebenfalls mittels dieses Meldebogens als Faxnachricht<sup>2</sup>. Bitte versuchen Sie das Formblatt dabei möglichst vollständig auszufüllen.

**Kreisjugendamt Meißen – Fax: 03521 – 725 3200**  
**Kreisjugendamt Meißen – E-Mail: jugendamt@kreis-meissen.de**

Abweichend davon sind telefonische Meldungen über folgende Telefonnummern möglich:

**Tel.: 03521 – 725 3234 oder 03521 – 725 3202**

*Außerhalb der Sprechzeiten des Amtes vermittelt die **Retungsleitstelle***  
**Tel.: 0351 - 50121 4122 oder 0351 - 50121 4110 an den **Bereitschaftsdienst des****  
**Kreisjugendamtes Meißen.**

### 3.2 Handlungsschritte für Fachkräfte der Kindertagespflege

Da Tagespflegepersonen wie bereits im Kapitel 1.2.2 dargestellt, eine besondere Stellung inne haben und zwischen ihnen und dem Jugendamt keine Vereinbarung im Sinne des § 8a SGB VIII bestehen, kann deren Handlungsweise von den eben genannten Schritten abweichen. Grundsätzlich sind aber natürlich auch Tagespflegepersonen angehalten mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung adäquat umzugehen. Die Handlungsschritte nach § 8a SGB VIII können daher, sofern umsetzbar, auch für Tagesmütter und Tagesväter eine sinnvolle Orientierung darstellen.

In der Regel ist für eine Tagespflegeperson die Rücksprache und Beratung im Team nicht möglich. Sind Sie als Tagespflegeperson mit einem Verdacht konfrontiert, können Sie ein Beratungsgespräch mit den Fachberaterinnen für Kindertagespflege durchführen oder sich an die Fachberatung für Kinderschutz im Kreisjugendamt wenden. Gemeinsam können Sie dabei klären:

- *welches Risikopotential vorliegt und*
- *wie im Interesse des Kinderschutzes darauf reagiert werden kann*

#### **Fachberatung für Kindertagespflege im Landkreis Meißen:**

Ansprechpartner: Frau Weinthaler  
Sitz: Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt  
Telefon: 03525/ 5175 33 36  
03521/ 725 33 99  
E-Mail: Grit.Weinthaler@kreis-meissen.de

Ansprechpartner: Frau Hasler  
Sitz: Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt  
Telefon: 03521/ 725 3333  
E-Mail: Carola.Hasler@kreis-meissen.de

Ansprechpartner: Frau Plänitz  
Sitz: Familieninitiative Radebeul e.V.  
Telefon: 0351/ 839 73 23  
Sprechzeiten: Mo 10.00-12.00 Uhr, Mi 15.00-17.30 Uhr, Do 17.00-18.00 Uhr  
E-Mail: tagespflege@familieninitiative.de

### **3.3 Fachberatung für Kinderschutz („insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG)**

Für die Gefährdungseinschätzung im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ist gesetzlich die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vorgeschrieben. Laut § 8b Abs. 1 SGB VIII haben zudem alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Was unter einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ konkret zu verstehen ist, wird in der Vereinbarung zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und dem Jugendamt zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert.

Die Kriterien zur notwendigen Qualifikation einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ieFK) im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII werden dort wie folgt festgelegt:

- Erfüllung der Anforderungen nach §§ 72 und 72a SGB VIII
- mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (insbesondere Erfahrungen hinsichtlich der Risikoabschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie im Bereich Krisenbewältigung)
- als ieFK können unter anderem Fachkräfte mit folgendem Ausbildungshintergrund benannt werden: staatlich anerkannter Erzieher, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Lehrer, Psychologe
- Teilnahme an einer Weiterbildung zur „Kinderschutzfachkraft“ – beispielsweise analog den derzeitigen Weiterbildungsangeboten (Zertifikatskurse) des Institut Inform Dresden des Outlaw e.V. (Qualifizierung zur Fachkraft nach § 8a) und des Deutschen Kinderschutzbundes Sachsen e.V. (Zertifikatskurs zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in der Kinder- und Jugendhilfe)
- Diagnostische Kenntnisse und Fähigkeit zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen
- Erfahrung in den Bereichen Teamberatung und Supervision
- Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit und Fähigkeit zur Selbstreflexion, professionelle Distanz
- Kenntnisse über Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren gefährdeter Kinder und ihrer Familien, Dynamiken konflikthafter Beziehungen, Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern
- Kenntnisse und Erfahrungen mit kooperierenden Institutionen des Kinderschutzes im Sozialraum (u.a. Jugendamt, Familiengericht, relevante Institutionen wie Schule, Polizei, Gesundheitswesen etc.)
- Kenntnisse über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes (inkl. Datenschutz)

## **Verantwortungsbereich**

- Die Umsetzung der Beratungsergebnisse und die Gesamtverantwortung obliegt der fallführenden Fachkraft / Einrichtung (nicht der ieFK!)
- Die ieFK hat ausschließlich eine beratende, moderierende und qualitätssichernde Rolle im Rahmen der Risikoabschätzung. Sie stellt keine Melde- oder Interventionsinstanz dar; sie ist nicht weisungsbefugt.
- Die ieFK berät bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, hinsichtlich der Frage, welche Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls beitragen können, zur Einbeziehung und Motivation der Erziehungsberechtigten

## **Fachberatung für Kinderschutz („insoweit erfahrene Fachkraft“) im Kreisjugendamt Meißen:**

Ansprechpartnerin: Frau Gorek  
Telefon: 03521 – 725 3249  
E-Mail: jugendamt@kreis-meissen.de

## **Weitere „insoweit erfahrene Fachkräfte“ werden von den Erziehungsberatungsstellen im Landkreis Meißen vorgehalten:**

Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen GmbH  
Erziehungs- und Familienberatungsstelle  
Zaschendorfer Str. 70, 01662 Meißen  
Tel.: 03521 - 73 20 10

Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V  
Projekt „Hilfen aus einer Hand“  
Stralsunder Str. 5  
01587 Riesa  
Tel.: 03525 - 73 10 37

### **3.4 Zum Umgang mit den Einschätzungsbögen**

Die in diesem Leitfaden vorliegenden Einschätzungsbögen können Ihnen im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung helfen das tatsächliche Gefährdungspotential in einer ersten Analyse besser abzuschätzen. Hierbei sollte beachtet werden, dass eine Einschätzung der Gefährdungssituation unter Einbezug möglichst vieler Kriterien erfolgen sollte. Notwendig ist dabei, Kind und Familie soweit möglich in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Insbesondere kann ein einzelnes Indiz in der Regel nicht als sicherer Hinweis für eine vorliegende Kindeswohlgefährdung angesehen werden.

In diesem Zusammenhang erweist sich noch einmal als bedeutsam, dass der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ keinen aus sich selbst heraus gegebenen objektiven Sachverhalt, sondern vielmehr ein soziales Konstrukt darstellt, welches nicht unabhängig von

Vorannahmen (auch Vorurteilen) und Überzeugungen der jeweils involvierten Personen existiert. Umso wichtiger erscheint es, im Prozess der Risikoabschätzung selbstkritisch und offen gegenüber alternativen Sichtweisen zu bleiben. Als günstig erweist sich das Gespräch im Team und mit den Familien, ebenso wie eine möglichst multiperspektivische und ressourcenorientierte Herangehensweise, die sich Zeit nimmt Kontexte zu betrachten, nach allen Seiten offen ist und Problematisches wie auch Unproblematisches in den Blick nimmt. Der Einschätzungsbogen kann daher immer nur als ein Bestandteil in einem gesamten, einer differenzierten Sichtweise verpflichteten, Einschätzungsprozess verstanden werden. Er stellt damit für sich allein kein sicheres Diagnoseinstrument dar und ersetzt weder Schulung noch Training und Erfahrung der jeweiligen Fachkräfte vor Ort.

Die Einschätzungsbögen unterscheiden sich nach dem Alter der betroffenen Kinder und versuchen den Besonderheiten ihrer jeweiligen Einsatzgebiete (z.B. Kindertagesstätten, Tagespflege, Jugendarbeit) Rechnung zu tragen.

Im Einzelnen arbeiten die Einschätzungsbögen für Kindertagesstätten und Jugendarbeit (welche für Kinder im Alter von 3 bis 6 bzw. 7 bis 18 Jahren Anwendung finden sollten) sowohl mit offenen als auch geschlossenen Fragen. Während die geschlossenen Fragen ein Ankreuzen der jeweiligen Antwortmöglichkeiten in der Regel nach einem Ampelprinzip verlangen, sind Sie im Rahmen der offenen Fragen aufgefordert, die Situation in ihren eigenen Worten zu beschreiben. Insbesondere bei der Beantwortung offener Fragen sollten Sie versuchen sowohl Risiko- als auch mögliche Schutzfaktoren zu benennen. Letztere können in der Folge der Gefahreneinschätzung gegebenenfalls auch eine wichtige Basis für die Entwicklung eines Hilfeplanes darstellen.

Die Einschätzungsbögen können zur Orientierung im Rahmen der Risikoeinschätzung beitragen und haben gleichzeitig einen dokumentierenden Charakter. Die Bögen können bereits dann zum Einsatz kommen, wenn Sie als Fachkraft erste Bedenken bezüglich des Wohles eines Kindes haben, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt im Handlungsprozess, z.B. als Grundlage für ein Teamgespräch oder die Beratung mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

***Bitte beantworten Sie nur solche Fragen, zu denen Sie eine verlässliche Aussage tätigen können. Für geschlossene Fragen nach dem Ampelprinzip gilt: Je häufiger Antworten im roten Bereich liegen, desto mehr deutet dies auf eine Gefährdungslage hin. Ergebnisse der offenen Fragen sind wichtig, um ein differenziertes Bild zu gewinnen und Platz für eigene Einschätzungen zu geben.***

***Bei der Bewertung von Eigenschaften bzw. Verhaltensweisen (welche teilweise entwicklungsbedingt normal sind) ist zu entscheiden, inwiefern diese in ihrer Qualität oder Quantität als besonders auffällig erscheinen.***

---

<sup>1</sup> Vgl. hier und im Folgenden: Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Hg.): Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Stuttgart 2007.

<sup>2</sup> Für Lehrer\_innen und Mitarbeiter\_innen der Elblandkliniken wurden spezifische Faxmeldebögen entwickelt, welche Anlage einer Kooperationsvereinbarung sind. Für eine Meldung können Sie aber auch den Faxbogen auf unserer Homepage verwenden.